

1.4 Die Frau als Erblasserin und Erbin

Dieses Kapitel für die Frauen wurde nicht deshalb in den Ratgeber aufgenommen, weil es etwa ein besonderes Erbrecht für die Frau gäbe. Frauen müssen aber aufgrund ihrer Situation in der Gesellschaft und Familie einige Besonderheiten beachten, die hier behandelt werden.

Die Möglichkeiten der Witwe, das gemeinsame Vermögen aus der Ehe zu erhalten

Liquiditätsprobleme für die Witwe

Durch die gesetzliche Erbfolge kann eine Ehefrau nach dem Tod ihres Partners in große Schwierigkeiten geraten. Denn die Ansprüche anderer Erben (zum Beispiel der Kinder oder der Eltern des Ehemanns) können so hoch sein, dass sie nicht mit dem verfügbaren Bargeld zu bezahlen sind.

Beispiel: Ein jung verheiratetes Ehepaar erwarb im Jahr 1958 in München ein Grundstück und baute ein Haus. Der Quadratmeterpreis bewegte sich damals in der Größenordnung von 15 EUR, das Einfamilienhaus kostete 40.000 EUR, insgesamt wurden für Grundstück und Haus 50.000 EUR investiert. Das Ehepaar hat drei Kinder, beim Tod des zuerst versterbenden Ehemanns im Jahr 2004 sind sie bereits erwachsen. Über die Jahrzehnte ist der Wert des bebauten Grundstücks stark gestiegen, die Quadratmeterpreise in Münchner Wohngebieten bewegten sich beim Tod des Ehemanns in der Größenordnung von 750 bis 800 EUR. Das Anwesen der Eheleute ist nun 1 Mio. EUR wert. Der Witwe gehört bereits die Hälfte des Hauses, die andere Hälfte ist der Nachlass des Verstorbenen. Bei gesetzlicher Erbfolge erhalten nun die Kinder die Hälfte des Nachlasses im Wert von 250.000 EUR. Will die Witwe das Haus für sich erhalten, muss sie den Kindern den Betrag ausbezahlen. Kann sie ihn nicht aus anderen Vermögenswerten (Aktien, Bargeld, Lebensversicherung) aufbringen, muss das Haus verkauft werden.

Eine Ausschlagung der Erbschaft kann finanzielle Vorteile bringen.

Da die gesetzliche Erbfolge für den überlebenden Ehegatten bzw. die Witwe ungünstig sein kann, hat es der Gesetzgeber dem überlebenden Ehegatten zugebilligt, alternativ die Erbschaft auszuschlagen und den etwaig während der Ehe entstandenen Zugewinnausgleichanspruch neben dem Pflichtteil aus der Erbschaft einzufordern. Dies kann im Einzelfall wirtschaftlich erheblich günstiger sein, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

Variante: Der vorverstorbene Ehemann hat im Jahre 1958 das Haus alleine erworben. Der Zugewinn der Ehegatten errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Vermögen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers und der Heirat der Ehegatten. Hatten die Ehegatten kein Vermögen in die Ehe

gebracht, beträgt der Zugewinn des Erblassers 1 Mio. EUR. Hat die Witwe z. B. wegen der Kindererziehung kein eigenes Vermögen erwirtschaftet, beträgt ihr Zugewinn 0 EUR. Die Hälfte der Differenz der so errechneten Zugewinne ist auszugleichen. Die überlebende Ehefrau kann damit zunächst einen Anspruch von 500.000 EUR gegen den Nachlass geltend machen. Daneben bekommt sie ihren Pflichtteil, nämlich $\frac{1}{8}$ des nach Abzug des Zugewinnausgleichs verbliebenen Restnachlasswertes, also 62.500 EUR ($500.000 \text{ EUR} \times \frac{1}{8}$). Insgesamt erhält die Witwe demnach 562.500 EUR. Würde sie die Erbschaft annehmen, würde sie nur zur Hälfte Erbin und erhielte damit „nur“ 500.000 EUR.

Wichtig beim Tod des Ehepartners ist Folgendes: Nach der Testamentsöffnung kann die Witwe – oder der Witwer – nur innerhalb von sechs Wochen das Erbe ausschlagen. In dieser Frist sind viele andere Dinge zu erledigen. Der überlebende Ehepartner sollte sich daher rasch informieren, welche Lösung für ihn und die Familie die günstigere Wahl ist.

*Kurze Entscheidungsfrist
von 6 Wochen!*

Zurück zum Beispiel: Bei Einvernehmen zwischen der Mutter und ihren Kindern ist es meist relativ egal, welche Variante gewählt wird. Die Kinder werden in diesem Fall die Mutter nicht zwingen, das eigene Haus zu verlassen und zu verkaufen. Bei Streitigkeiten oder auch bei hohem Geldbedarf eines Kindes aufgrund von Schulden, ist die Mutter aber gut beraten, ihre Interessen zu wahren und den im Einzelfall sehr beachtlichen Zugewinn für sich zu beanspruchen.

Überraschung nach dem Todesfall: Geliebtentestament

Es kommt zwar selten vor, ist aber besonders niederschmetternd für die nächsten Angehörigen: Der Familienvater vererbt sein Vermögen einer Geliebten. Die Ehefrau und die Kinder sind nach dem Testament enterbt und müssen sich mit dem Pflichtteil zufrieden geben. Doch halt! Ist dieses Testament überhaupt gültig? Diese Frage sollten die enterbten Familienmitglieder sehr genau klären. Es gibt mehrere Ansatzpunkte, um ein ungünstiges Testament zu Fall zu bringen. Bei einem handschriftlichen Testament kann man in Zweifel ziehen, dass der Erblasser testierfähig war, als er seinen letzten Willen zu Papier brachte. Alles, was darauf hindeutet, dass der Vater nicht mehr einsichtsfähig war, kann man als „Beweis“ vor Gericht vorbringen.

Die Geliebte als Erbin?

Beim „Geliebtentestament“ gibt es jedoch für die Witwe und die Kinder noch eine andere Möglichkeit. Falls die Erbschaft eine Art Lohn für Liebesdienste darstellt – in der Rechtsprechung wurde hierfür die Formulierung

*Sittenwidrigkeit des
Geliebtentestaments?*

„Hergabe für die Hingabe“ geprägt – oder aus einer familienfeindlichen Gesinnung heraus errichtet wurde, kann es zu Fall gebracht werden. Ein Richter kann diesen letzten Willen für ungültig erklären. Die Witwe und ihre Kinder sollten möglichst viele stichhaltige „Beweise“ für die Sittenwidrigkeit und/oder Familienfeindlichkeit ins Feld führen.

Die großzügig bedachte Geliebte wird ihrerseits versuchen, zu beweisen, dass der Geliebte „achtenswerte Motive“ hatte, als er sein Testament verfasste. Sie wird auf eine längere intensive Beziehung hinweisen, ihre aufopferungsvolle, uneigennützig Pflege des alten Herrn erwähnen und sexuelle Kontakte in Abrede stellen.

Wer immer ein Testament zu Fall bringen möchte, braucht einen guten Rechtsanwalt, einen Erbrechtler, der in der Lage ist, zusammen mit seinen Mandanten die erforderlichen Beweise zusammenzutragen und den Richter oder die Richterin zu überzeugen.

Die Witwe eines Unternehmers

*Vorsorge des Unternehmers
für seine Ehefrau*

Wenn der Erblasser ein größeres Unternehmen hinterlässt, das nach seinem Tod weitergeführt wird, kommt auf die Witwe und ihre Kinder eine nicht zu unterschätzende Aufgabe zu. Die Hinterbliebenen müssen sicher stellen, dass das Unternehmen korrekt und kompetent weitergeführt oder verkauft wird. In jedem Fall müssen sie dafür sorgen, dass alles mit rechten Dingen zugeht und dass erforderlichenfalls kompetente Personen als Geschäftsführer engagiert werden.

Was ein Erbrechtsexperte für Frauen im Erbfall tun kann:

- Beratung vor Errichtung eines Testaments
- Beratung nach Erbfall (Annahme oder Ausschlagung des Erbes)
- Anwaltliche Vertretung zur Durchsetzung von Erb- oder Pflichtteilsansprüchen
- Klage gegen ein familienfeindliches oder sittenwidriges Testament